

EU-Kommission veröffentlicht Umweltleitlinien für Seehäfen

Jüngst hat die Europäische Kommission die lange angekündigten Leitlinien für die Anwendung der europäischen Umweltgesetzgebung in Seehäfen (Umweltleitlinien) veröffentlicht.

Als rechtlich unverbindliches Regelungsinstrument für den Hafensektor zielen die Umweltleitlinien auf eine möglichst einheitliche Auslegung der europäischen Rechtsvorschriften im Umweltbereich und wollen insbesondere Hafenbehörden Orientierung bei der praktischen Umsetzung europäischer Umweltstandards bieten. Hierzu enthalten die Leitlinien verschiedene Empfehlungen, wie beispielsweise:

- Das Design von Hafenplänen oder -projekten sollte nach dem so genannten "Working with Nature"-Konzept sowohl dem Schutz von Natura 2000-Gebieten als auch sozialökonomischen Zielen dienen.
- Maßnahmen zur Schadensvermeidung an der Umwelt sollten Kompensationsmaßnahmen immer vorgezogen werden.
- Vor der Durchführung eines Planes oder Projektes im Hafenbereich sollte immer eine vorausgehende Folgenabschätzung zu Natura 2000-Gebieten vorgenommen werden. Dies sei notwendig, um festzustellen, ob sich Störungen im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) beeinträchtigend auf Natura 2000-Gebiete auswirken und ob eine "Prüfung auf Verträglichkeit" nach Art. 6 (3) FFH-Richtlinie erforderlich ist.

- Eine durchgängige und rechtzeitige Konsultation zwischen den verschiedenen Interessengruppen wird empfohlen, um spätere Einwände und damit Verzögerungen während des Genehmigungsprozesses eines Projektes zu vermeiden.
- Ausbau und Erhaltungsmaßnahmen von Häfen und ihrer seewärtigen Zufahrten sollten in integrierte Managementpläne der jeweiligen Schifffahrtswege und/oder der betroffenen Natura 2000-Gebiete integriert werden.
- Größere Ausbaggerungsarbeiten sollten als Teil eines nachhaltigen Ausbaggerungs- und Sedimentmanagementplans gestaltet werden.

Das die Umweltleitlinien ergänzende Arbeitspapier der Europäischen Kommission unterstreicht insbesondere die als positiv bewertete Haltung des Hafensektors zur nachhaltigen Entwicklung von Seehäfen unter gleichzeitiger Anerkennung des Naturschutzes. Das Bekenntnis der europäischen Seehäfen zu einem nachhaltigen Hafenbetrieb wird ausdrücklich begrüßt. Das Arbeitspapier integriert die Umweltleitlinien in einen breiten politischen Zusammenhang und unterstreicht den Status des Dokuments als offizielle Ansicht der Europäischen Kommission.

Der ZDS begrüßt die Veröffentlichung der Umweltleitlinien als einen ersten Schritt, Rechtsunsicherheiten im Umweltbereich und Unterschiedlichkeiten bei der Umsetzung des europäischen Umweltrechts bei Ausbauprojekten europäischer Seehäfen zu beseitigen. Dem Kernproblem der großen Anzahl unbestimmter Rechtsbegriffe der derzeitigen europäischen Umweltgesetze - insbesondere der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie - vermögen die Umweltleitlinien und das Arbeitspapier der Kommission jedoch nicht zu begegnen. Um für hafen- und hafenwirtschaftsbezogene

Planungen sowie investive Aktivitäten mehr Berechenbarkeit, Rechtssicherheit und eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen, wäre vielmehr die Definition rechtsverbindlicher Standards zur Interpretation der bislang unbestimmten Rechtsbegriffe notwendig gewesen.

Bei Interesse können die Umweltleitlinien sowie das begleitende Arbeitspapier der EU-Kommission in englischer Sprache unter der Email-Adresse martin.kroeger@zds-seehaefen.de angefordert werden.